

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens mit Rumänien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

vom 23. März 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 19. September 2005³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des organisierten Verbrechens, des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und Vorläuferchemikalien sowie weiterer strafbarer transnationaler Handlungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Ständerat, 23. März 2007

Nationalrat, 23. März 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 3. April 2007⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2007

1 SR 101
2 BBl 2006 2217
3 SR 0.361.663.1
4 BBl 2007 2365

Genehmigung des Abkommens mit Rumänien über die polizeiliche Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung der Kriminalität. BB
